SPIELVEREINIGUNG
EINTRACHT GLAS-CHEMIE WIRGES e.V.

KONSOLIDIERTE SATZUNG 2026

Entwurfsfassung zur Beschlussfassung am 23. Oktober 2026

Hinweis: Diese Gesamtfassung führt die Satzung mit den vorgesehenen Änderungen 2026 zusammen. Vor Beschlussfassung und Registeranmeldung sollte eine abschließende Prüfung durch Notar, Vereinsregister und gegebenenfalls Finanzamt erfolgen.

Vereinsregister: Amtsgericht Montabaur, VR 278

Vereinsfarben: Blau und Weiß

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.) Der am 23. Juni 1972 durch Zusammenschluss der Vereine Spvgg. Wirges, Ebernhahn und Rot-Weiß Keramchemie Siershahn unter gleichzeitiger Auflösung ihrer Eigenständigkeit entstandene Sportverein umfasst die Stadt Wirges und die Gemeinden Siershahn und Ebernhahn. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Eintracht Glas Chemie Wirges e. V.“, abgekürzt „EGC Wirges“.

2.) EGC Wirges ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Fußballverbandes Rheinland e. V. im Deutschen Fußball-Bund sowie der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3.) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

4.) Der Verein hat seinen Sitz in 56422 Wirges.

5.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 278 eingetragen.

6.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

7.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

8.) Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seine besondere Förderung gilt auch dem Turnen, der Leichtathletik, der Gymnastik sowie dem Freizeit- und Breitensport. Zur Erfüllung und Durchführung dieser Aufgaben gibt sich der Verein diese Satzung.

9.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im Verein ist allen Mitgliedern gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter.

10.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

11.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

13.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemäß § 12. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Aufnahme weiterer Vereine

1.) Für die Aufnahme anderer, bisher eigenständiger Vereine in die Spielvereinigung „Eintracht“ Glas Chemie Wirges e. V. bedarf es der Mehrheit der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

2.) Eine Änderung des Vereinsnamens bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen Aufnahmeantrag in Textform zu richten.

3.) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

5.) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

6.) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2.) Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.

3.) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

§ 5 Beiträge

1.) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

2.) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3.) Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern oder juristischen Personen Darlehen entgegenzunehmen. Hierüber ist ein gesonderter Darlehensvertrag abzuschließen. Der Darlehensgeber erhält bei Auflösung des Vereins nicht mehr als sein eingezahltes beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt noch gestundetes Darlehen zurück.

4.) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1.) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrmaliger Mahnung oder wegen unehrenhafter Handlungen.

2.) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

3.) Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht: Vereinsausschluss, Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Hausverbot, Geldstrafe bis zu 500,00 Euro sowie ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.

4.) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

1.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme gemäß § 3 und gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 ist Einspruch zulässig.

2.) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

3.) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat.

4.) Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates/Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

1.) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat/Ehrenrat
- die Jugendversammlung
- der Abteilungsvorstand

§ 9 Präsident

1.) Der Verein kann durch einen Präsidenten, der vom geschäftsführenden Vorstand ernannt wird, repräsentiert werden.

2.) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt wie die des geschäftsführenden Vorstandes zwei Jahre. Eine Wiederernennung beziehungsweise Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

3.) In Abwesenheit wird der Präsident bei Repräsentationsaufgaben durch seinen Vorgänger, den Ehrenpräsidenten, vertreten.

4.) Der Präsident steht in keiner wirtschaftlichen oder finanziellen Verpflichtung dem Verein gegenüber. Er haftet weder im Innen- noch im Außenverhältnis für den Verein.

5.) Der Präsident ist nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat jedoch das Recht, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

6.) Der Präsident nimmt mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

7.) Der Präsident erhält von allen Sitzungsprotokollen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes eine Abschrift. Gleiches gilt für Ehrenpräsidenten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im lokalen amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wirges „DAS RATHAUS“ oder in Textform, insbesondere per E-Mail. Maßgeblich sind die dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten des Mitglieds.

4.) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

8.) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

9.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.

10.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.) Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

14.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

15.) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit zu Beginn der Versammlung und vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

16.) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

1.) Der Gesamtvorstand gliedert sich in:

- den Präsidenten gemäß § 9
- den geschäftsführenden Vorstand
- den erweiterten Vorstand

2.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied ist für den ihm übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich. Folgende Geschäftsbereiche sind zu bilden:

- Geschäftsführung & Sport (1. Vorsitzender)
- Finanzen
- Jugend

Für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Stellvertreter gewählt werden.

3.) Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Stellvertretern der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern gemäß § 15, Beauftragten und Beisitzern. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden gemeinsam mit diesen Personen den Gesamtvorstand.

4.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Stellvertreter werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Weitere Personen des erweiterten Vorstandes werden für diese Zeit vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

5.) Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kürzer oder länger bemessen sein.

6.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

7.) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vorzunehmen.

8.) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

9.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11.) Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch oder mittels Video- beziehungsweise Onlinekonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme auf elektronischem Wege gilt als Anwesenheit.

12.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können außerhalb einer Sitzung schriftlich oder in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2.) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

4.) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, sofern sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Ältestenrat, Ehrenrat und Ehrenordnung

1.) Der Ältestenrat/Ehrenrat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.) Die Mitglieder des Ältestenrates/Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 14 Jugend des Vereins

1.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsjugendordnung eingeräumt werden.

2.) Der Verein kann sich hierzu eine Jugendordnung geben.

§ 15 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen jeweils ein Abteilungsleiter vorsteht.

§ 16 Ausschüsse

1.) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2.) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.

3.) Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

1.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.

2.) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

1.) Die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

2.) Mit der Prüfung können eine oder mehrere unabhängige und fachlich geeignete Personen oder eine entsprechend qualifizierte externe Stelle beauftragt werden. Die Prüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören und weder an der Buchführung noch an der Erstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt haben.

3.) Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder beauftragt. Findet sich keine geeignete Person, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine unabhängige und fachlich geeignete Person oder externe Stelle mit der Prüfung zu beauftragen. Die Beauftragung und deren Gründe sind der nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen.

4.) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege, die Kassen- und Bankbestände sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Den Prüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

5.) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Rechnungs- und Kassenführung können die Prüfer die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert hat.

3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4.) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5.) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Fußballverband Rheinland e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

§ 19a Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet.

2.) Der geschäftsführende Vorstand kann hierzu eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 20 Inkrafttreten

1.) Die Satzung vom 23. Juni 1972 wurde durch Beschlüsse der Jahreshaupt- beziehungsweise Mitgliederversammlung der EGC Wirges am 16. September 2004 in Ebernhahn sowie am 9. Juli 2009, 25. Oktober 2010, 30. Juni 2017, 25. Juni 2020 und 28. September 2026 in Wirges geändert.

2.) Diese konsolidierte Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2026 beschlossen. Die Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wirges, den 23. Oktober 2026

Versammlungsleiter

Protokollführer

1. Vorsitzender

Vereinsstempel